

Information

zur Anrechnung von im Ausland absolvierten notärztlichen Qualifikationen, Weiterbildungslehrgängen für Leitende Notärztinnen/Notärzte und notärztlichen Fortbildungsveranstaltungen

Rechtsgrundlage: §§ 40 Abs 9, 40a Abs 5 ÄrzteG 1998 idgF, siehe <https://www.aerztekammer.at/notarzt>

Anträge auf Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland absolvierten notärztlichen Lehrgängen, Weiterbildungslehrgängen für Leitende Notärztinnen/Leitende Notärzte und notärztlichen Fortbildungsveranstaltungen sind an die Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10-12, 1010 Wien, oder per E-Mail an post@aerztekammer.at zu richten.

- Für eine Gleichwertigkeit sind gem. Notärztinnen-/Notärzte-Verordnung (NA-V) erforderlich:
 - Notärztlicher Lehrgang (80 UE á 45 Min)
 - Rasterzeugnis
 - Logbuch
 - Abschlussprüfung
- Anrechenbarkeit auf den **notärztlichen Lehrgang**: bei 80 UE á 45 Min und Inhalte wie in Anlage 3 der NA-V
- Anrechenbarkeit auf das **Logbuch**: bei Nachweis von 20 notärztlichen Einsätzen mit Unterschrift des Stützpunktleiters (Einsatzfahrtenliste, Fahrtenbuch)
- Anrechenbarkeit auf das **Rasterzeugnis** (Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten):
 - Vorlage von entsprechenden Zeugnissen oder Arbeitsbestätigungen
 - sowie Nachweistabelle der ÖÄK (Selbstevaluierung)
- Anrechenbarkeit auf die **Abschlussprüfung**, sofern es sich dabei um eine theoretische und praktische Prüfung inkl. Praktischer Beispiele und Notfallsimulationen handelt (dh keine ausschließlich mündlichen Prüfungsgespräche oder zertifizierten Reanimationsstandards). Infos finden Sie unter: [Abschlussprüfung Notarzt \(arztakademie.at\)](https://www.aerztekammer.at/abschlusspruefung-notarzt) sowie in der Prüfungsrichtlinie „Abschlussprüfung Notarzt“ beschlossen vom ÖÄK-Prüfungsausschuss Abschlussprüfung „Notarzt“ am 16.09.2019, abrufbar auf der Homepage der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH.

Zusätzlich kann durch einen Nachweis langjähriger Berufserfahrung sowie einem Nachweis regelmäßig absolvierter notärztlicher Fortbildungsveranstaltungen ein Teil der Abschlussprüfung ersetzt werden, sofern im Ausland eine Prüfung zum Erwerb der notärztlichen Berufsberechtigung positiv absolviert wurde.

- Die langjährige Berufserfahrung ist mittels Bestätigung
 - von 10 notärztlichen Versorgungen von Kindern sowie
 - von 10 notärztlichen Einsätzen mit Reanimationen

innerhalb der letzten 5 Jahre nachzuweisen.

Alternativ kann ein Nachweis von zumindest 400 Notarzteinsätzen in den letzten 5 Jahren herangezogen werden.

- Weiters ist die Einhaltung der in § 40 Abs 7 ÄrzteG 1998 iVm § 28 NA-V vorgesehenen Fortbildungspflicht (zweitägige Fortbildungsveranstaltung von zumindest 16 Lehreinheiten mit theoretischen und praktischen notärztlichen Inhalten) alle 3 Jahre ab Abschlussprüfung oder der letzten Fortbildungsveranstaltung nachzuweisen.

Hinweis:

1. Als **Approbierte Ärztin/Approbierter Arzt** ist eine Eintragung in die Ärzteliste nur als Turnusärztin/Turnusarzt an einer anerkannten Ausbildungsstätte möglich.
2. Für Ärztinnen/Ärzte, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs (§ 37 ÄrzteG 1988) in Österreich notärztlich tätig werden, ist eine Gleichwertigkeitsprüfung der notärztlichen Qualifikation nicht erforderlich. Für nähere Informationen dürfen wir Sie an die zuständigen Landesärztekammern verweisen.